

Haus- und Platzordnung

- Die Clubanlage steht allen Clubmitgliedern zur Verfügung, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Die Clubanlage ist schonend zu behandeln und sauber zu halten. Wer Schaden anrichtet, hat diesen auch zu beheben. Das Hausrecht kann von jedem Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Verstöße gegen diese Haus- und Platzordnung können vom Vorstand geahndet werden.
- Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder ist durch alle Clubmitglieder Folge zu leisten. Beanstandungen sind nur den Vorstandsmitgliedern vorzutragen. Gaststättenpächter und Platzwart nehmen Anweisungen nur von Vorstandsmitgliedern entgegen.
- Im Clubhaus und auf der Terrasse kann auch der Gaststättenpächter das Hausrecht ausüben. Er ist berechtigt, die Abgabe von alkoholischen Getränken und Rauchwaren (z.B. im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen) zu verweigern.
- Das Clubhaus darf mit Tennisschuhen nicht betreten werden. Für die Unterbringung von Kleidung, Schuhen, Schlägern und Taschen sind die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verwenden. Garderobenschränke werden an Mitglieder vermietet. Herumliegende Kleidungsstücke und dgl. werden durch den Platzwart entfernt und aufbewahrt. Das Betreten der Pächterwohnung und der Wirtschaftsräume ist nicht gestattet.
- Die Tennisplätze stehen allen Clubmitgliedern zum Spielbetrieb im Rahmen der Spielordnung zur Verfügung. Die Spieler haben sportgerechte Tenniskleidung und Tennisschuhe zu tragen. Nach dem Spiel haben Spieler und Trainer stets den Platz sorgfältig abzuziehen, die Linien zu kehren und bei Bedarf zu bewässern (Ventile ordnungsgemäß absperren!). Der Platzwart sperrt nicht bespielbare Plätze und sorgt für die Einhaltung dieser Haus- und Platzordnung.
- Die Tennisplätze in der Halle stehen wie die Freiplätze in der Freiluft-saison grundsätzlich allen Clubmitgliedern zur Verfügung, wobei der Trainer bei ungünstigem Wetter Vorrang hat. Der Canada-Tenn-

Sandboden ist nach dem Spiel ebenfalls sorgfältig durch Spieler und Trainer abzuziehen, die Linien zu kehren und bei Bedarf zu bewässern. Unbedingt vermieden werden muss die Verunreinigung des grünen Sandes mit Resten von rotem Sand von den Freiplätzen. Zur hierfür erforderlichen Schuhreinigung sind die hierfür bereit gestellten Einrichtungen intensiv zu nutzen. Im Winterhalbjahr werden die Hallenplätze für die ganze Saison oder auch fallweise an Clubmitglieder und Nichtclubmitglieder vermietet.

- Der Aufenthalt von Kindern auf der Platzanlage erfolgt auf eigene Gefahr der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Diese sind verpflichtet, die Kinder so zu beaufsichtigen, dass der Spielbetrieb nicht gestört wird.
- Der Club haftet nicht für das Eigentum von Mitgliedern und Gästen.
- Hunde sind auf der Platzanlage und im Clubhaus nicht gestattet.
- Zum Parken von PKW, Kraft- und Fahrrädern können die Parkplätze auf der Clubanlage genutzt werden. Dabei ist das absolute Halteverbot in der Feuergasse zu beachten.
- Das Anbringen und das Entfernen von Anschlägen am „Schwarzen Brett“ ist den Vorstandsmitgliedern oder besonders ermächtigten Personen vorbehalten.
- Jedes Clubmitglied ist zu sportlichem und kameradschaftlichem Verhalten verpflichtet.

Der Vorstand
Stuttgart, Januar 2004